

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- a) und b) Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit durch Personal- und Sachausgabenzuschüsse für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung durch die Kommunalen Integrationszentren.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendungen werden in der Form der Festbetragsfinanzierung

- a) auf der Grundlage der tatsächlichen Personalausgaben für bis zu Vollzeitstellen bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50.000,00 Euro pro Jahr und voller Stelle und
- b) für Sachausgaben mit einer Pauschale in Höhe von Euro gewährt.

Es können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Die Zuwendung in Höhe von insgesamt Euro wird als Zuweisung gewährt (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o.g. Antrag für das gesamte Jahr wie folgt ermittelt:

Personalausgaben

Lfd. Nr. lt. Antrag	Personalstellen/ Stunden VZ=Vollzeit TZ=Teilzeit	Stellenanteil	Tatsächl. AG-Brutto ohne Gemeinkosten/Jahr	Max. Festbetrag/Jahr gem. Richtlinie	Zuweisung vom 01.01.-31.12. in EUR
1.					
2.					
3.					
Gesamtzuweisung Personalausgaben:					

Sachausgaben:

Zur Finanzierung der Sachausgaben steht eine Pauschale in Höhe von
Euro Verfügung:

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen somit insgesamt
Euro.

Die Förderung von Personalausgaben gem. der o.g. Richtlinie erfolgt je
Stelle. Die Fördersumme wird daher für jede geförderte Stelle gesondert
ausgewiesen und abgerechnet.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides -
frühestens jedoch zum 01.05. - in einer Teilsumme von 50% au-
tomatisch ausgezahlt. Die restlichen 50% werden auf Anforderung zum
01.10. ausgezahlt (siehe beigefügtes Mittelanforderungsformu-
lar). Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Rate) die
Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben bzw. Personal-
ausgaben je Stelle nicht übersteigen.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen
und die erste Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber
schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen ver-
zichten (siehe beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung).

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind
verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3., 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBest-G
finden keine Anwendung.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der
kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN KI NRW)“ vom sind
Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahmen sind vom **bis zum** durchzuführen
(Durchführungszeitraum).

2. Die im Antrag unter Nr. 4 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
3. Der Ausgabenplan dieses Bescheides ist verbindlich.
4. Änderungsanträge sind mir unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.10. vorzulegen.
5. Sofern keine tarifvertragliche Bindung besteht gilt das Besserstellungsverbot (Ihre Beschäftigten können nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes) mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.
6. Entfällt für eine Fachkraft die Lohn(fort)zahlung – z.B. aufgrund eines Krankheitsfalls, einer Freistellung, der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einer Elternzeit-, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende des Wegfalls der Lohn(fort)zahlung anzugeben. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist mir unverzüglich mitzuteilen.
7. Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig.
8. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist mir spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums bis zum **31.03.** vorzulegen. Dazu ist der unter http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunale_Integrationszentren/index.php abrufbare Vordruck „Verwendungsnachweis KI-KOMM-AN“ zu verwenden.
9. Die Teilnahme am Förderprogrammcontrolling ist verpflichtend und ersetzt den Sachbericht. Das Berichtsjahr ist -mit Ausnahme des kommunalen Beitrags- spätestens am **31.01.** abzuschließen.
10. Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebene Datenerfassung für das Förderprogrammcontrolling ist laufend durchzuführen.
11. Der Aspekt des Gender Mainstreaming ist bei der Durchführung der Maßnahmen zu beachten.
12. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass das Kommunale Integrationszentrum neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen - des Ministeriums für

Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung - gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu sind nur die autorisierten Logos der Ministerien zu verwenden, die unter <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/index.php> abgerufen werden können. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

13. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
 - oder von diesen Stellen Beauftragte zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

ggf. weitere Bestimmungen / Auflagen je nach Einzelfall

III. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag